

Erläuterungen zur Abgabe des Praxisphase-Berichts und zur Aufnahme der Bachelorarbeit

Im Merkblatt zur Praxisphase stehen folgende Angaben zur **Abgabe des Praxisphasenberichts** und der Poster-Vorlage:

Ist die Praxiszeit gerade vor oder **bis zur Kalenderwoche 45** absolviert, muss der Bericht **spätestens in der ersten Vorlesungswoche im Januar** abgegeben werden.

Ist die Praxiszeit gerade vor oder **bis zur Kalenderwoche 20** absolviert, muss der Bericht **spätestens in Kalenderwoche 24** abgegeben werden.

Der Studierende hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bericht zur Praxisphase vor Beginn der Bachelorarbeit abgegeben wird.

Dazu folgende Erläuterungen:

Wenn ein Studierender **im regulären Studienverlauf** studiert, absolviert er seine Praxisphase in der ersten Hälfte des 5. Semesters und muss seinen Bericht spätestens in der ersten Vorlesungswoche im Januar abgeben.

Wenn er **im alternativen Studienverlauf** studiert, absolviert er seine Praxisphase in der ersten Hälfte des 6. Semesters, vor der Aufnahme der Bachelorarbeit. In diesem Fall muss er seinen Bericht spätestens in der Kalenderwoche 24 abgeben. Wenn der Studierende sein Studium in der Regelstudienzeit abschließen will, hat er seine Praxisphase in der Regel bis etwa zur Kalenderwoche 20 abgeschlossen. Er muss dann dafür sorgen, dass er seinen Bericht (und den Posterentwurf) vor Beginn der Bachelorarbeit abgibt. Wenn der Studierende sein Studium in der Regelstudienzeit abschließen will, muss er spätestens am 1. Juni mit der Bachelorarbeit anfangen, damit sein regulärer Abgabetermin (31.8.) noch in seinem 6. Semester liegt. Das Kolloquium kann in Absprache mit dem Betreuer auch während der Bachelorarbeit abgehalten werden.

Studierende, die die Regelstudienzeit nicht einhalten können oder wollen, können ihre Praxisphase zu anderen Zeiten einplanen. Für sie gilt der jeweils nächste oben angegebene Abgabetermin. Wenn ein Studierender seine Praxisphase z.B. in der zweiten Hälfte des Sommersemesters absolviert, gilt für ihn der Januartermin. Es ist aber dringend zu empfehlen, den Praxisphasenbericht früher abzugeben, weil sonst die Bachelorarbeit nicht aufgenommen werden kann.

Frist für die Aufnahme der Bachelorarbeit

Der Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge ALS/MST hat mit Aushang vom 11.03.2009 betreffend die **Frist für die Aufnahme der Bachelorarbeit** festgelegt:

Nach § 11 der Prüfungsordnung haben die Studierenden dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters nach dem Abschluss aller Prüfungs- und Studienleistungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zur Bachelorarbeit anmelden; andernfalls gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden.

Die Überprüfung dieses Sachverhaltes zu Beginn eines Semesters erfolgt zu folgenden Terminen:

- **für das Sommersemester jeweils am 15. Mai,**
- **für das Wintersemester jeweils am 31. Oktober.**

Prof. Dr.-Ing. J. Ternig / 5.5.2010
(für den Prüfungsausschuss)